

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Vom...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. August 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2013, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 a) wird nach dem Wort „Kleinkläranlagen“ der Betrag „22,40 Euro“ durch „21,40 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 b) wird nach dem Wort „Gruben“ der Betrag „2,80 Euro“ durch „2,68 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister